

9/10-11

Rechtsstand verteidige und sich auf keine Diskussionen darüber einlassen wolle.

[10.] Man hoffe auf die Hilfe der kath. Orte bei der Wiederherstellung von "grichts und rechts".

[11.] Die Zuger Gesandten sollen die Situation einlässlich schildern, sich aber auf keinen Rechtsspruch einlassen, sondern verlangen, dass das Aeussere Amt gänzlich abgewiesen werde.

[12.] Würden die kath. Orte dem entgegenhalten, dass - da es sich hierbei um keinen Religionsstreit handle - der Fall vor die allgemeine Tagsatzung gehöre, wolle man sich dem gerne fügen. Denn wenn sich die ganze Eidgenossenschaft hinter die Stadt stelle, sei der Spruch gewichtiger und die Gewähr für einen dauerhaften Frieden noch besser.<sup>1</sup>

Am 22. Oktober erfolgte folgende Bestätigung : Zug bleibe bei der Instruktion, erlaube den Gesandten jedoch, Vorschläge der übrigen Orte - ("vorbehalten Appenzell") - in den Abschied zu nehmen.

Unterschreiber [Adam] Bachmann

1) vgl. EA V 1, 895 i

---

Original mit Sekretssiegel. Die Instruktion ist von Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber, geschrieben.  
AH 9, 27-29

11

[1611 März]

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VII KATH. ORTE NACH LUZERN [VOM 4. MAERZ 1611]<sup>1</sup> UND FUER DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG NACH BADEN VOM 6. MAERZ 1611

EA V 1, 1044-1047

---

Gesandte nach Luzern: [Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel, des Rats]

Gesandte nach Baden: [Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber;  
Rudolf Kreuel, des Rats; Paul Iten, des Rats]

- [1.] Was das gachnangische Geschäft angehe, lässt Zug es beim Abschied von Gersau<sup>2</sup> bewenden. Die auf der letzten Jahrrechnung zu Baden<sup>3</sup> ausgefallten Bussen müssen - wie dies Zürich "selbsten zum theill" versprochen - bald und ohne weitere Verhandlungen entrichtet werden.<sup>4</sup>
- [2.] Die Gesandten mögen mit den übrigen Orten beraten, was man gegen savoyisches und anderes Kriegsvolk, das als ständige Gefahr für das Vaterland den bernischen und solothurnischen Grenzen entlangstreife, unternehmen könne.<sup>5</sup>
- [3.] Da sich Bern und Freiburg die vielleicht letzte Gelegenheit biete, ihre gemeinsamen Vogteien zu teilen, sei das Geschäft möglichst voranzutreiben.<sup>6</sup>
- [4.] Die Klagen von Hans Rudolf Sonnenberg, Landschreiber in der Grafschaft Baden, dass ihn der Abt von Wettingen [Peter II. Schmid] und andere Gerichtsherren "des Schrybens halber" stark schädigen würden, sollen abgewiesen und diese bei ihren Briefen, Siegeln und darüber ausgebrachten Stimmen geschützt werden. Der Brief aber, auf den sich der Landschreiber stütze, sei kraftlos zu erklären und das Siegel abzuschneiden.<sup>7</sup>
- [5.] Für den Fall, dass sich die Meldung bestätige, wonach der "Elseser", der hierzulande in so hohen Schulden stehe, eine grosse Summe Geldes zu erwarten habe, möge man sehen, wie man sich verhalten wolle.
- [6.] Bei sich bietender Gelegenheit sollen die Gesandten für die Wirtschaft von Melchior Heinrich in Aegeri um Bezahlung von "Schilt unnd fenster" bitten.

1) Die Instruktion erwähnt den 3. März

2) vgl. EA V 1, 1040 a und 1011 a

3) vgl. ebenda 1002 a

4) vgl. ebenda 1044 d und 1045 a,b,f

5) vgl. ebenda 1044 a-c und 1045 a

6) vgl. ebenda 1709 Art. 94-96

7) vgl. ebenda 1446 Art. 26